



### **§ 01) Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Lotus-Club-Deutschland und eingeladene Gäste. Um den Charakter einer LCD-Veranstaltung zu wahren, ist die Teilnahme prinzipiell nur mit Fahrzeugen der Marke LOTUS möglich. Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einzelfall vor der Veranstaltung mit dem Organisator zu klären. Sollte ein Teilnehmer sein angemeldetes Fahrzeug ausnahmsweise austauschen müssen, so bedarf es der Zustimmung des Veranstalters.

### **§ 02) Charakter der Veranstaltung**

Es handelt sich um keine Motorsportveranstaltung, keine organisierte Rallye oder ähnliches, sondern vielmehr um eine Sternfahrt mit vorgeschlagener Route. Jedes Auto fährt unabhängig von den anderen. Falls mehrere Autos auf der gleichen Straße in gleicher Richtung bei der Tour zusammenkommen, dann ist das als rein zufälliges Ereignis zu werten, so wie es eben ab und zu auf öffentlichen Straßen vorkommen kann. Es darf nicht der Schluss gezogen werden, dass man Teil eines Konvois ist.

### **§ 03) Verhalten des Teilnehmers im öffentlichen Straßenverkehr**

Es gibt in der Regel keine speziell für die Veranstaltung gesperrten Straßen. Alle Strecken sind normalerweise für alle Verkehrsteilnehmer offen! Die Fahrer müssen die geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung strikt einhalten und haften für die Verkehrssicherheit ihrer Fahrzeuge. Jeder Fahrer nimmt selbstverantwortlich am öffentlichen Straßenverkehr teil.

### **§ 04) Pflichten des Teilnehmers**

Jeder Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Fahrzeug muss uneingeschränkt verkehrssicher und zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt sein (versichert, versteuert, gültiger TÜV, usw.). Eine technische Überprüfung vor der Abfahrt wird empfohlen. Die Teilnehmer sollten geeignete Reiserücktritts-, Unfall- und Krankenversicherungen vor der Anreise abschließen.

### **§ 05) Rechte des Veranstalters**

Der Organisator behält sich das Recht vor, die Veranstaltung geringfügig zu ändern, wenn es die Umstände, wie höhere Gewalt (Witterungsverhältnisse, unpassierbare Straßen, usw.) erfordern oder im schlimmsten Fall ganz abzusagen. Er hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die dann ebenso verbindlich sind wie das vorliegende Reglement.

### **§ 06) Anweisungen des Organisators während der Veranstaltung**

Den Anweisungen des Veranstalters oder eines seiner Bevollmächtigten, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können vom Veranstalter mit Ausschluss geahndet werden.

### **§ 07) Nennungen**

Die Anmeldung zum Event ist nur dann gültig, wenn die Einzahlung der Nennungsgebühr unverzüglich nach der Teilnahmebestätigung oder spätestens bis zum angegebenen Fristende erfolgt. Die Nennung kann vom Veranstalter im Einzelfall ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Einsenden der Nenngebühr erkennt der Teilnehmer das Reglement vollinhaltlich an.

### **§ 08) Nenngeld**

Als Nenngeld wird eine Teilnahmegebühr erhoben, welche einen Kostenbeitrag darstellt. Das Nenngeld ist Reuegeld. Bei Nichtteilnahme wird das Nenngeld nicht zurückgezahlt. Nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht zurückerstattet. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatzleistungen. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung (siehe § 04) wird daher dringend empfohlen und geht zu Lasten des Teilnehmers.

### **§ 09) Fotoaufnahmen**

Die Teilnehmer stimmen der uneingeschränkten Nutzung der während der Veranstaltung gemachten Fotos und Filmaufnahmen von Fahrzeugen und/oder Teilnehmern, wie Fahrer und/oder Beifahrer zu. Dasselbe gilt auch für Fotos, welche dem Veranstalter von Teilnehmern überlassen werden. Alle Urheber- und Persönlichkeitsrechte die aus der Verwertung dieser Fotos erwachsen, gehen unwiderruflich auf den Veranstalter über. Das bedeutet in anderen Worten, dass die gemachten Foto- und Videoaufnahmen vom Veranstalter ohne weitere Freigabe veröffentlicht werden dürfen.

### **§ 10) Zimmerzuweisung**

Die Zimmerzuweisung erfolgt ausnahmslos durch den Veranstalter. Bei Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Zimmerkontingents wird der Veranstalter eventuell weitere gleichwertige Hotels zur weiteren Unterbringung von Teilnehmern heranziehen. Auch in diesem Fall erfolgt die Zimmerreservierung durch den Veranstalter.

### **§ 11) Anmeldungen und Einzahlungen**

Die Anmeldung und die Überweisung des Nenngeldes müssen bis zum Termschluss beim Organisator eintreffen. Die Überweisungsgebühren gehen zu Lasten des Teilnehmers. Anmeldungen ohne Überweisung der Teilnahmegebühr (nach erhaltener Teilnahmebestätigung), können nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall entsteht für den Veranstalter keine Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung.

### **§ 12) Verlängerung des Aufenthaltes (vor und nach der Veranstaltung)**

Teilnehmer, welche früher als in der Ausschreibung vorgesehen, anreisen - und/oder länger bleiben möchten, müssen selbst das Hotel kontaktieren und die Möglichkeit abklären. Die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers und werden nicht über die Clubkasse abgerechnet.

### **§ 13) Haftung**

Der Organisator der Veranstaltung lehnt gegenüber den Fahrern, Beifahrern, Bewerbern, Teilnehmern und Gästen, jede Haftung, für jegliche Art von Schäden ab. Egal ob diese vor, während oder nach der Veranstaltung eintreten. Die interessierten Personen nehmen auf eigene Gefahr an dieser Veranstaltung teil und tragen auch voll die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen und ihrem Fahrzeug verursachten Schäden. Im Fall eines im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Schadens, verzichten die Teilnehmer für sich selbst und für ihre Angehörigen auf das Recht zur Aufrufung ordentlicher Gerichte und auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Lotus-Club-Deutschland e.V. und dessen Mitglieder, freiwillige Helfer und Servicedienste, sowie all jene Personen die direkt oder indirekt mit der Veranstaltung in Verbindung stehen. In kurzen Worten: Jeder Teilnehmer ist für sich, sein Fahrzeug, seine Beifahrer und Begleitpersonen verantwortlich und hat kein Recht den Organisator und seine Helfer haftbar zu machen.

### **§ 14) Gültigkeit des Reglements**

Das Reglement gilt für den Teilnehmer, seine(n) Beifahrer(in) und eventuell zusätzliche Begleitpersonen und zwar während der gesamten Veranstaltung. Sollte eine Bestimmung dieses Reglements unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

### **§ 15) Annahme des Reglements**

Durch die Abgabe der Nennung und das Entrichten der Teilnahmegebühr erklärt der Teilnehmer, das Reglement in allen Punkten verstanden zu haben, es zu kennen und ohne Abstriche zu akzeptieren. - Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.